SVP Obwalden
Postfach 1512, 6060 Sarnen
www.svp-ow.ch
info@svp-ow.ch

SVP Obwalden, Postfach 1512, 6060 Sarnen

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

27. März 2015

Vernehmlassung Revision Gesundheitsgesetzt

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP nimmt gerne die Möglichkeit wahr, sich zur Revision des Gesundheitsgesetzes zu äussern.

Allgemeine Bemerkung

- Beziehung Hausärzte und Spital ist sensibel (Rauchentwöhnung, Reisemedizin). Bei der strategischen Ausrichtung des Spitals durch den Spitalrat muss auf die medizinische Gesamtversorgung im Kanton und v.a. auf die Grundversorger Rücksicht genommen und mit ihnen zusammen geplant werden.

Entwurf Gesundheitsgesetz

- Art. 9 Abs. 3: Finanzdepartement beaufsichtigt med. Personen, kann aber delegieren, was aber nicht klar definiert ist. So enthält dieser Artikel einen Blanko-Check, der zu umfassend, unklar und demzufolge abzulehnen ist. → Ablehnung
- Art. 15 Abs. 1 lit. h enthält ein Pflichtenheft, das noch nicht bekannt ist und ermöglicht so quasi eine „carte blanche“ zuhanden des Departements. → Ablehnung
- Art. 15 Abs. 2 Hygienekontrolle kann der Kantonsarzt an die –apothekerin delegieren. Das ist nicht sinnvoll. → Ablehnung
- Art. 17 Abs. 1 lit. f enthält ein Pflichtenheft, das noch nicht bekannt ist und ermöglicht so quasi eine „carte blanche“ zuhanden des Departements. → Ablehnung
- Art. 40 Abs. 1: was ist „eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung“? Ist HIV gemeint, gemeingefährliche Personen?? Viel zu wenig präzis.
- Art. 40, Meldepflicht oder –recht: es muss klar geregelt werden, welche Fälle (Schussverletzungen, Stichwunden etc.) gemeldet werden müssen und von wem dies erfolgen kann oder muss.
  → präzisieren nötig
- Art. 41 Abs. 1: amtsärztliche Verrichtungen: die Formulierung „bei Bedarf“ ist viel zu schwammig. Diese Regelung existiert nicht in LU und NW. Es ist heikel, wenn der Pra-

xisarzt plötzlich zu einem Todesfall ausrücken muss, wozu er z.T. auch nicht ausgebildet ist. *Für die Legalinspektion und die Hafterstehungsfragen muss eine spezielle Person bezeichnet werden* (z.B. Institut für Rechtsmedizin, Ableger in LU).

- Art. 44: *Geburtshäuser sollten explizit erwähnt* und als bewilligungspflichtig deklariert werden
- Art. 49 Abs. 1: Patienten haben *korrekt und umfassend* (z.B. betr. eingenommener Medikamente, Besuche bei Chiropraktoren, Physiotherapeuten, Alternativmedizinern etc.) Auskunft zu geben.
- Art. 51 Abs. 1 lit. b: umwandeln in „*Diagnoseliste*"
- Art. 51 Abs. 1 lit. c und d: „klinischer Statuts" und „krankheits- und diagnosespezifische Angaben" sind zu wenig präzis, mit den vorangehenden Artikeln bereits erfasst und können demzufolge problemlos gestrichen werden. Zudem sind sie nur mit viel Aufwand aus den Unterlagen zu sammeln.
- Art. 67, Tabak- und Alkoholabgabe: Limite für beides bei 18 Jahren ist i.O.
- Art. 70 Abs. 2, Ausführungsbestimmungen: auch hier weiss man nicht, was kommt und ob die bisherigen Bestimmungen übernommen, abgeändert oder gänzlich neu formuliert werden.
  → Ablehnung

Ausführungsbestimmungen Arzneimittelabgabe

- AB Arzneimittel: Art. 8 Abs. 2 gibt umfassende Einsichtskompetenzen, was so nicht geht, ist man doch immer noch im Bereich der Medi-Abgabe.
  → Einschränkung nötig
- AB Arzneimittel: Art. 11 Abs. 2 lit. b: die Apotheken sollen keine Kapillarblutuntersuche vornehmen dürfen, sondern sich die Untersuche klar und abschliessend auf die pharmazeutisch-analytischen Arbeiten beschränken.
- AB Arzneimittel: Art. 12 Abs. 3 neu: „*Die Abgabe von Heilmitteln hat unter Aufsicht und Verantwortung der Medizinalperson zu erfolgen*."

Ausführungsbestimmungen über die Schulgesundheit

- Art. 2 Abs. 2: weshalb sind bloss die zahnprophylaktischen Untersuche obligatorisch? Macht auch bei Arztkontrollen Sinn.
  → entweder alle Gesundheitskontrollen sind obligatorisch oder keine.
- Art. 10 Abs. 1: es gibt keinen vernünftigen Grund, in Privatschulen nicht auch obligatorisch die Zahnprophylaxe durchzuführen.
  → obligatorisch auch in Privatschulen

Nun hoffen wir, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und erwarten, dass Sie unsere Anregungen entsprechend aufnehmen.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

Albert Sigrist
Parteipräsident

Willy Fallegger
Kantonsrat